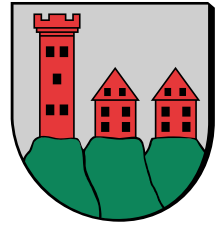




Höfener

Chronik

www.hoefen-enz.de



Diese Ausgabe erscheint auch online

Nr. 3 • 21. Januar 2022

**Zensus 2022 –
Ihre Mithilfe zählt:
Interviewer (m/w/d)
dringend für den
Landkreis Calw
gesucht.**

**- Nähere Infos
auf Seite 4 -**



Foto: Getty Images

**Achtung Änderung –
Öffnungszeiten Rathaus:**

**Einlass nur nach vorheriger
Terminvereinbarung und
3G-Nachweis wie folgt:**

Mo., Mi., Do. & Fr.:
08:00-12:00 Uhr

Di.: 09:00-12:00 Uhr
& 14:00-18:00 Uhr

**- Zutritt nur mit
Mund-/Nasenschutz-**

Winterliche Impressionen



*vom
Kur- und Heilweg*

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Öffentliche Bekanntmachung

Vorhaben- und Erschließungsplan „Seniorenheim Liebenzeller Straße“

Bekanntmachungen des Aufstellungsbeschlusses, des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB, der Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB und der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

I.

Der Gemeinderat der Gemeinde Höfen an der Enz hat in seiner Sitzung am 17.01.2022 beschlossen den Vorhaben- und Erschließungsplan „Seniorenheim Liebenzeller Straße“ für das Gebiet, südlich der „Liebenzeller Straße“, zwischen evangelischem Gemeindehaus und dem Bauhof, nördlich am „Hengstberg“ gelegen und die Grundstücke Flst Nr. 46/1, 46/4 (Teilfläche), 46/5 (Teilfläche), 46/8 (Teilfläche) und 46/12 umfasst, mit einer Fläche von ca. 3.827 m², im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufzustellen.

Die Grenzen des Planbereichs ergeben sich aus dargestelltem Abgrenzungsplan vom 17.12.2021, der Bestandteil des Beschlusses ist.

Mit der Aufstellung des Vorhaben- und Erschließungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen und Festsetzungen für den Neubau eines Seniorenheim mit 60 Betten und Pkw-Stellplätzen, unter Berücksichtigung der Zufahrt des geplanten Baugebiets „Am Hengstberg“ geschaffen werden.

II.

Es handelt sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird daher im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der von der Aufstellung betroffenen Öffentlichkeit sowie den betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

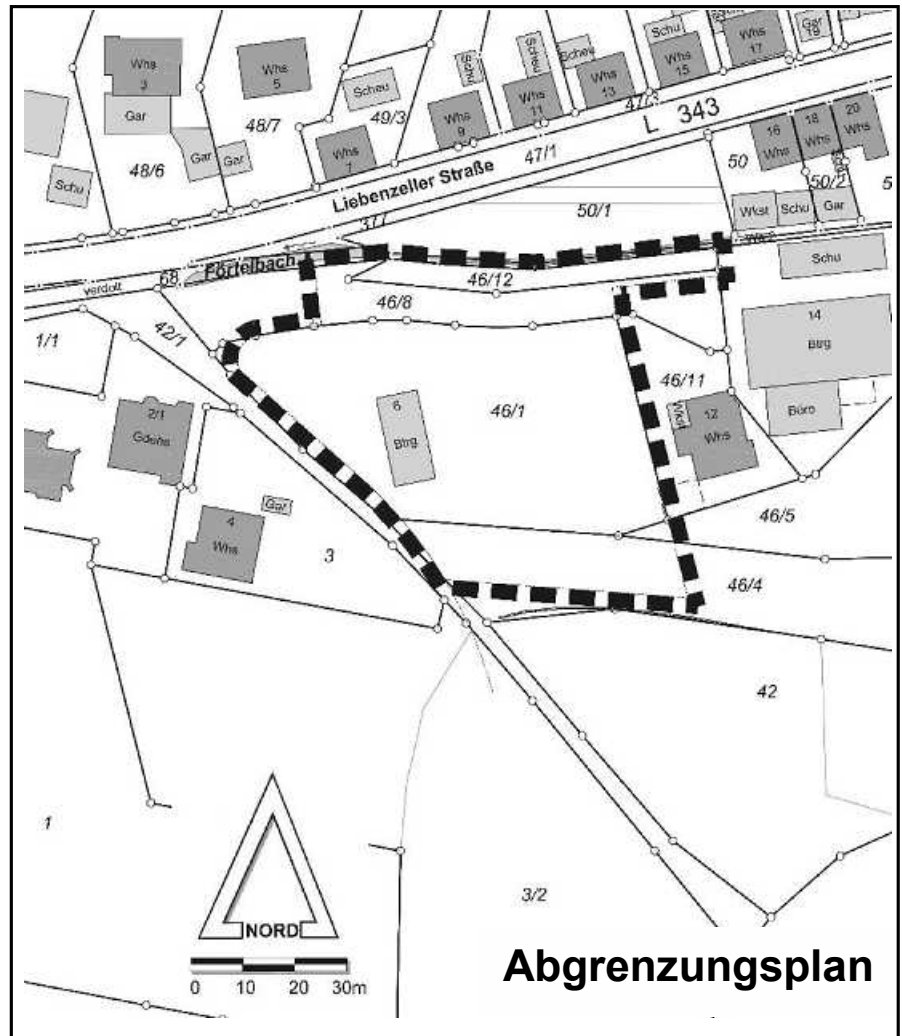
Die **Öffentlichkeit** kann sich im **Rathaus Höfen, Wildbader Straße 1, 75339 Höfen a. d. Enz** während der **üblichen Öffnungszeiten**, nach **telefonischer Terminreservierung** (Fr. Schlecht, Bauamt, Tel.: 07081/784-31), über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen **Auswirkungen der Planung** unterrichten und sich innerhalb des Zeitraumes vom **31.01.2022 bis 04.03.2022** zur Planung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift äußern.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die Unterlagen werden zusätzlich auf der Internetseite der Gemeinde Höfen a. d. Enz (<https://www.hoefen-enz.de/rathaus-service/amtsblatt/oeffentliche-bekanntmachung>) eingestellt.

Wir weisen darauf hin, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, jedoch aber hätten geltend gemacht werden können.

Höfen an der Enz, den 21.01.2022
gez. Heiko Stieringer
Bürgermeister



Hinweise zur Grundsteuer

In den letzten Tagen wurden die Grundsteuerbescheide für das Jahr 2022 versandt. Diese wurden auf der bisherigen gesetzlichen Grundlage erlassen, welche noch bis zum 31.12.2024 gilt. Das im November 2020 verabschiedete Landesgrundsteuergesetz (LGrStG) bildet ab dem 1. Januar 2025 die neue rechtliche Grundlage für die Grundsteuer. Die Grundsteuerreform wirkt sich somit erstmals in den Grundsteuerbescheiden für das Jahr 2025 aus.

Ab 2025 kommt in Baden-Württemberg bei der Grundsteuer B (alle bebauten und unbebauten Grundstücke, die nicht der Grundsteuer A für Land- und Forstwirtschaft zuzurechnen sind) das sogenannte "modifizierte Bodenwertmodell" zum Einsatz. Das heißt: Die Bewertung für die Grundsteuer B ergibt sich künftig ausschließlich aus dem Bodenwert. Dafür werden im Wesentlichen zwei Faktoren herangezogen: die Grundstücksfläche und der Bodenrichtwert. Beide Werte werden miteinander multipliziert und ergeben den sogenannten Grundsteuerwert (bislang Einheitswert). Auf die Bebauung kommt es dabei nicht an. Das Bewertungsergebnis wird mit der gesetzlich vorgegebenen Steuermesszahl multipliziert. Der daraus resultierende Wert ist der Grundsteuermessbetrag, der Bemessungsgrundlage für die Grundsteuer ist. Für Grundstücke, die überwiegend Wohnzwecken dienen, wird die Steuermesszahl in Höhe von 30 Prozent verringert. Begünstigt werden ebenfalls der soziale Wohnungsbau und Kulturdenkmäler. Im letzten Schritt wird dann wie bisher der Hebesatz der Kommune auf den Grundsteuermessbetrag angewendet. Daraus ergibt sich schließlich die tatsächlich zu leistende Grundsteuer.

bezahlen ist. Dies ist nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2018 die zwangsläufige Folge der Reform.

Nähere Informationen zum Landesgrundsteuergesetz finden Sie unter www.Grundsteuer-BW.de, auf der Internetseite des Ministeriums für Finanzen Baden-Württemberg unter www.fm.baden-wuerttemberg.de/de/haushalt-finanzen/grundsteuer/. Den Grundsteuerbescheiden 2022 lag auch ein Hinweisblatt bei, dem die Eigentümer die für sich wichtigen Informationen entnehmen können.



Altstoffsammlung

Stellen Sie bitte Ihre Abfallbehälter morgens ab 06:00 Uhr bereit. Die Abfuhr erfolgt zwischen 06:00 Uhr und 20:00 Uhr!

Die nächste **Abfuhr „Altglas“** findet am **Dienstag, 25.01.2022** statt.

Bitte beachten:

Dosen und Deckel gehören nicht in die Altglastonne, bitte über den Gelben Sack entsorgen!

Ihre Gemeindeverwaltung

Gemeinschaft der
Energieberater im
Landkreis Calw e.V.



Wir informieren Sie auch jetzt:

Telefonische Energie-Erstberatung

Wir halten unseren Service für Sie aufrecht und möchten Sie auch weiterhin zu allen Fragen der energetischen Sanierung Ihrer Immobilie, den Möglichkeiten zur Energieeinsparung und dem Einsatz erneuerbarer Energien beraten. Welche Schritte führen zur optimalen energetischen Sanierung? Wie können erneuerbarer Energien in Ihrem Gebäude sinnvoll eingesetzt werden, welches Heizsystem passt zu Ihnen und Ihrem Haus, und welche Fördermittel gibt es dafür? Diese Fragen können sehr gut auch in einem telefonischen Beratungsgespräch geklärt werden. Rufen Sie in unserer Geschäftsstelle unter Tel. 07051-9686100 an (erreichbar Mo-Fr, 8-12 Uhr) und vereinbaren Sie ein Beratungsgespräch. Wir geben Ihr Anliegen an einen unserer Energieberater weiter, dieser wird Sie innerhalb von acht bis zehn Tagen kontaktieren, um Ihre Fragen zu beantworten.

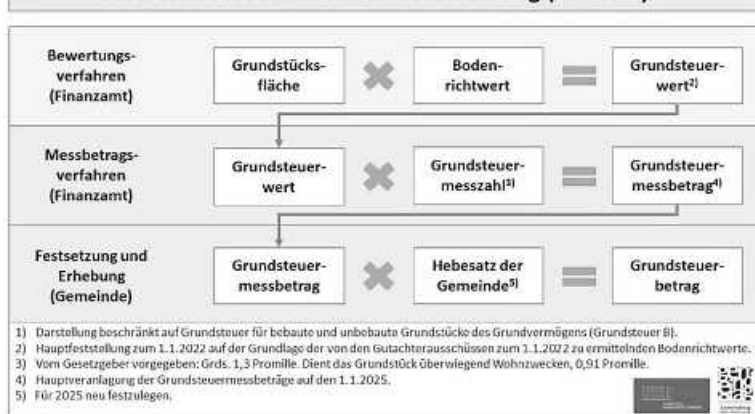
Weitere Informationen zum Thema und unsere Energiespartipps finden Sie auf unserer Internetseite www.energieberatung-calw.de, schauen Sie doch gleich mal rein!

AUS DEM GEMEINDERAT

Neues Seniorenheim für Höfen

Höfen. (bh) Mit dem Aufstellungsbeschluss zum vorhabensbezogenen Bebauungsplan „Seniorenheim Liebenzeller Straße“ hat der Höfener Gemeinderat in seiner jüngsten Sitzung den Weg für das Projekt frei gemacht, das Vorhabensträger Wilhelm Lustnauer GbR als Ersatz für das in die Jahre gekommene Seniorenheim Burkhardt, ebenfalls an der Liebenzeller Straße gelegen, errichten will. Architekt Andreas Frey von den Geoteam Ingenieuren Büchenbronn erläuterte das Planverfahren, das für das Projekt notwendig wurde, weil die Baurechtsbehörde zuvor dem Bauantrag nach Paragraph 34 Baugesetzbuch nicht zugestimmt hatte. Auf dem Areal des ehemaligen Sägewerks Lustnauer, an der Liebenzeller Straße, zwischen dem evangelischen Gemeindehaus und dem Bauhof, soll ein Seniorenheim mit 60 Betten realisiert werden. In dem Neubau entstehen insgesamt vier hausgemeinschaftsähnliche Wohngruppen mit jeweils 15 Bewohnern. Das Gremium genehmigte den Entwurf und fasste einstimmig den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan. Nicht einverstanden waren die Räte hingegen mit den Plänen

Die Grundsteuer in Baden-Württemberg (ab 2025)¹⁾



Derzeit können noch keine Aussagen darüber getroffen werden, wie hoch die Grundsteuer ab 01.01.2025 für die einzelnen Grundstücke ausfallen wird. Zunächst müssen die Bodenrichtwerte zum 01.01.2022 ermittelt werden. Dazu werden die Grundstückseigentümer vorraussichtlich im Laufe des Jahres zur Abgabe einer elektronischen Steuererklärung von den Finanzverwaltungen aufgerufen. Aufgrund dieser Daten erlässt das Finanzamt dann die Grundsteuermessbescheide.

Entscheidend für die Höhe der Grundsteuer ab 2025 ist neben den bodenwertgeprägten neuen Grundsteuermessbeträgen der dann in Höfen anzuwendende Hebesatz. Der neue Hebesatz wird sich voraussichtlich deutlich von dem bisherigen Hebesatz unterscheiden.

Die Gemeinde kann den Hebesatz für 2025 erst festsetzen, wenn sie für die auf ihrem Gebiet liegenden Grundstücke die neuen Messbeträge aus den Messbescheiden des Finanzamts kennt. Diese Datenbasis wird den Gemeinden voraussichtlich erst im Jahr 2024 vollständig vorliegen. Vorher lässt sich daher nicht sagen, wie hoch der Hebesatz im Jahr 2025 sein wird.

Auch bei dem Versuch eine Aufkommensneutralität zu erreichen, wird es Belastungverschiebungen zwischen Grundstücken, Grundstücksarten und Lagen geben. Das heißt: Es wird Grundstücke geben, für die ab dem Jahr 2025 mehr Grundsteuer als bisher zu bezahlen ist, und Grundstücke, für die weniger als bisher zu

für ein Mehrfamilienhaus mit 13 Wohnungen an der Wildbader Straße Ecke Bahnhofstraße. Die Planung war schon einmal im Gremium durchgefallen. Zwar hatte die Mehrheit der Räte nun nichts mehr gegen die Größe des Gebäudes einzuwenden, doch die Lage der Zufahrt, die direkt gegenüber der Einfahrt zum projektierten Baugebiet Hengstberg liegen würde, stieß auf Ablehnung. Der Bauherr soll bezüglich der Zufahrt eine andere Lösung finden. Bezugnehmend auf Presseberichte über die Haushaltsberatungen im Dezember, in denen Gemeinderat Uwe Rapp mit der Aussage zitiert wird, Einsparungen im Freibad und im Kindergartenbereich seien zwar vom Gremium angemahnt, aber nicht umgesetzt worden, bekräftigte Bürgermeister Heiko Stieringer, er könne die Behauptungen so nicht stehen lassen. Die Berichterstattung vermittele einen falschen Eindruck. Es sei nicht richtig, dass die Verwaltung untätig gewesen sei. Es seien sehr wohl Einsparungen bei den Personalkosten im Freibad und im Kindergartenbereich eingeleitet worden. So habe man in der vergangenen Saison im Freibad mit 0,8 Stellen weniger gearbeitet. Im Übrigen gebe es auch arbeitsrechtliche Dinge, die von der Gemeinde eingehalten und erfüllt werden müssten. Im Bereich der Kinderbetreuung seien die Kosten ebenfalls geprüft und Möglichkeiten für Einsparungen gesucht worden. Auch hier gebe es langfristige Arbeitsverträge die zu erfüllen seien, sodass keine kurzfristige Kosteneinsparung möglich gewesen sei. Im Trägerverein entfallen zum 1. April eine halbe Stelle, zum 1. September die Anerkennungspraktikantin mit 0,8 Stellen und zum 1. März 2023 könne der Personaleinsatz um weitere 0,3 Stellen reduziert werden. Das seien bis März 2023 1,6 Stellen weniger.

Der Gemeinderat sollte in der Sitzung vom vergangenen Montag eigentlich den Haushalt verabschieden, aber es zeigte sich noch Beratungsbedarf bezüglich eines Haushaltsansatzes von 30.000 Euro für die Förderung einer Hausarztpraxis, was öffentlich jedoch nicht erörtert werden konnte. Der Haushaltsbeschluss wurde daher auf die nächste Gemeinderatssitzung verschoben.
Text Bernd Helbig

DAS LANDRATSAMT INFORMIERT

Zensus 2022: Ihre Mithilfe „zählt“!

Interviewer (m/w/d) dringend für den Landkreis Calw gesucht

Für die von Mitte Mai bis Ende Juli anstehende Volkszählung (Zensus 2022) sucht das Landratsamt immer noch nach Freiwilligen, die als Interviewer an der Zählung mitwirken.

Für die Durchführung der Haushaltsstichproben und Befragungen an Wohnheimen werden im Kreis Calw 200 Interviewer benötigt. Aktuell haben sich allerdings erst 70 Personen für diese ehrenamtliche Tätigkeit gemeldet. Warum die Resonanz gering ist, lässt sich nur spekulieren, da die Bezahlung dieser Tätigkeit gut ist. Die Mitwirkenden erhalten eine steuerfreie Aufwandsentschädigung von etwa 800 Euro oder, je nach Aufwand, auch darüber hinaus.

Möglicherweise bestehen Bedenken wegen der Corona-Pandemie, wobei festzustellen ist, dass die Befragungen unter Berücksichtigung der dann aktuell geltenden Regelungen (z. B. Corona-Verordnung) stattfinden. Das Statistische Landesamt erstellt zudem gesonderte Hygienekonzepte für die Befragung unter Pandemiebedingungen. Der persönliche Kontakt zwischen Interviewern und Befragten ist kurz: Die Interviewer begehnen die Adressen und werfen eine Terminankündigung ein. Passt der Termin nicht, kann man sich über die Kontaktdaten auf der Karte mit seinem Interviewer in Verbindung setzen und einen anderen Termin ausmachen. Ein persönliches Interview findet lediglich als Befragung nach Basisdaten wie Name, Geburtsdatum und Wohnung statt. Der persönliche Kontakt zwischen den auskunftspflichtigen Personen und den Interviewern ist also auf wenige Fragen beschränkt. Zusätzliche Angaben machen die Befragten dann selbstständig, über einen Online-Fragebogen. Hier geht es beispielsweise um den Bildungsweg und die Arbeitssituation.

Voraussetzungen für die Tätigkeit als Interviewer sind unter anderem Volljährigkeit und Zuverlässigkeit im Umgang mit vertrau-

lichen Informationen. Jeder Interviewer führt einen speziellen Ausweis zur Bestätigung der Rechtmäßigkeit seiner Arbeit mit sich. Die Interviewer erhalten einen wohnortsnahen Bezirk im Landkreis mit bis zu 150 zu erhebenden Personen.

Der Landkreis Calw freut sich über jede Unterstützung bei den Befragungen im Zeitraum Mitte Mai bis Ende Juli 2022 und ruft daher nochmals auf, sich zu bewerben.

Informationen zum Zensus und zur Tätigkeit als Interviewer gibt es unter www.kreis-calw.de/zensus-2022 und das Bewerbungsformular unter www.kreis-calw.de/bewerbung-zensus. Fragen werden unter der Mail Adresse zensus2022@kreis-calw.de beantwortet.

Neue Quarantäneregeln des Landes Baden-Württemberg

Das gilt aktuell für Infizierte und Kontaktpersonen

Die Omikron-Variante breitet sich aktuell europaweit rasant aus. Um den Erhalt des gesellschaftlichen Lebens und die Arbeitsfähigkeit der kritischen Infrastruktur zu sichern, hat das Land die Quarantäne für Kontaktpersonen verkürzt und vereinfacht. Die neuen Regelungen gelten automatisch auch für Personen, die sich am 12. Januar bereits in Absonderung oder Quarantäne befinden. Eine Kontaktaufnahme zum Gesundheitsamt ist dafür nicht erforderlich. Testergebnisse, die zu einer Verkürzung der Quarantäne führen, müssen lediglich beim Verlassen der Wohnung bis zum regulären Isolationsende mitgeführt werden.

Das bedeutet die Anpassung für **Infizierte** konkret:

- Positiv getestete Personen / Infizierte können die Absonderung (ohne vorherige Freitestung) nun einheitlich nach 10 Tagen beenden.
- Ab Tag 7 der Absonderung ist eine Freitestung mit PCR- oder Antigentest möglich.
- Für Beschäftigte in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen etc. gilt: Wiederbetreten der Arbeitsstätte erst ab Tag 7 mit negativem PCR-Test sowie nach 48 Stunden Symptomfreiheit.

Für **enge Kontaktpersonen/Haushaltsangehörige** gilt:

- Ebenfalls 10 Tage Absonderung
- Ab Tag 7 Freitestung möglich
- Für Kinder und Jugendliche, die Kontaktpersonen zu positiv getesteten Personen in Kitas und Schulen sind, ist die Freitestung bereits ab Tag 5 möglich
- Frisch genesene oder frisch geimpfte Personen (bis max. 3 Monate nach Infektion bzw. abgeschlossener Impfung) sowie Personen mit Auffrischungsimpfung sind von der Pflicht zur Absonderung befreit

Die Regelungen zu besorgniserregenden Virusvarianten sind zudem weggefallen. Ab jetzt gelten für alle Virusvarianten (in Deutschland derzeit Omikron und Delta) dieselben Bestimmungen.

Aufgrund der steigenden Fallzahlen und der weggefallenen Regelungen zu besorgniserregenden Virusvarianten konzentriert das Landratsamt Calw das Kontaktpersonenmanagement wieder auf vulnerable Gruppen und Ausbruchsgeschehen.

Zwischenzeitlich handelt es sich bei dem Großteil der gemeldeten Neuinfektionen um Omikron-Fälle. Deshalb werden nicht mehr alle mit Omikron infizierten Personen kontaktiert. Für diese Personen gelten ebenfalls die Absonderungsregeln der Coronaverordnung. Diese werden vom Gesundheitsamt nicht mehr explizit angeordnet. Das Gesundheitsamt wird sich auch bei den positiv getesteten Personen auf vulnerable Gruppen konzentrieren und nur noch zu diesen Kontakt aufnehmen.

„Die vereinfachten Regeln sind verständlicher und sollen viele zeitgleiche Ausfälle, vor allem von Beschäftigten in der kritischen Infrastruktur, verhindern. Auch wenn bei der Omikron-Variante häufig von mildereren Verläufen die Rede ist, müssen wir weiterhin vorsichtig sein. Deshalb sollten Sie auch weiterhin bei Symptomen unbedingt sofort einen Corona-Test machen, Kontakte drastisch reduzieren und sich vorsorglich isolieren“, so Landrat Helmut Riegger.

Weitere Änderungen ab dem 12. Januar 2022:

In Innenbereichen mit Maskenpflicht müssen Personen ab 18 Jahren eine FFP2 oder vergleichbare Maske tragen – beispielsweise KN95-/N95-/KF94-/KF95-Masken. Dies gilt nicht für den öffent-